

Geänderte Trinkwasserverordnung und die Folgen für Wasserzähler

Durch die seit 2001 gültige Trinkwasserverordnung kommt es am 1.12.2013 zu einer deutlichen Reduzierung des im Trinkwasser erlaubten Bleianteils von bisher 25 µg/l auf dann 10 µg/l.

Um diesen neuen Grenzwert sicherzustellen, wird das Umweltbundesamt (UBA) gemäß §17 der 2. Änderungsverordnung zur Trinkwasserverordnung vom 5.12.2012 Bewertungsgrundlagen für die Auswahl hygienisch geeigneter Werkstoffe und Materialien festlegen.

Dazu erstellt das UBA eine Positivliste mit bereits geprüften Werkstoffen und Materialien. Diese Bewertungsgrundlage trat am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 10. April 2015 in Kraft und gilt nach § 17 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV 2001 zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung (also ab dem 10. April 2017) als verbindlich.

Dann „dürfen für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen nach Absatz 2 nur solche Ausgangsstoffe, Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die auf den Positivlisten geführt sind.“

(Zitat aus Trinkwasserverordnung, §17, Abs. 3).

„Bis dahin dürfen noch metallene Werkstoffe verwendet werden, die nicht der Bewertungsgrundlage entsprechen, wenn für den Einzelfall sichergestellt ist, dass keine Grenzwertüberschreitungen auftreten.“

(Zitat Information des UBA vom 11.12.2012, www.uba.de)

Was bedeutet das?

Zunächst darf die bisher geübte Praxis der Zähleraufarbeitung bis zum 30.11.2013 in der Weise weitergeführt werden.

Die Einhaltung des ab dem 1.12.2013 gültigen Grenzwertes für Blei ist allerdings nicht im Einzelfall sicherzustellen, da nicht die Materialeigenschaften sämtlicher im Netz befindlichen Zählergehäuse bekannt sind.

Um rechtlich wie auch medial auf der sicheren Seite zu sein, empfehlen wir unseren Kunden spätestens ab dem 1.12.2013 nur noch Gehäuse aus einem Material zu verwenden, welches auf der bereits vorliegenden Empfehlung „Trinkwasserhygienisch geeignete metallene Werkstoffe“ geführt ist. Dieses kann z.B. das Material CC752 S sein.

Bei Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W421 wird das Gehäuse u.a. eine erhabene Kennzeichnung seines Materials tragen, sodass dieses Gehäuse nach Ablauf der Eichfrist eindeutig als „zugelassen“ erkannt und wieder verwendet werden kann.

Wir beraten Sie gern!



Trinkwasserverordnung

DIN 50930-6

10 µg/l

CC752 S

DVGW-Arbeitsblatt W421

Umweltbundesamt

Blei im Trinkwasser

Positivliste

Zukünftige Kennzeichnungspflicht bei Wasserzählergehäusen

Die von uns verwendeten Gehäusematerialien bzw. Werkstoffe entsprechen sowohl den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W421 als auch der Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe des UBA (Umweltbundesamt).

Zusatz Messkapselzähler:

Gemäß EN 14154-2:2005+A2:2011, Kap. 5.6.2 und Anhang B muss die Messpatrone sowie das Gehäuse und der Kopfring mit dem alphanumerischen Code CRI gekennzeichnet sein.

Beispiel der Kennzeichnung eines Messkapselzählers:

